



---

## Sachstand

---

## Leitlinien der Rechtsprechung zu 2G-Maßnahmen

## Leitlinien der Rechtsprechung zu 2G-Maßnahmen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 209/21  
Abschluss der Arbeit: 4. Februar 2022 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung und Überblick</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Leitlinien der Rechtsprechung zu 2G</b>	<b>4</b>
2.1.	Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz	4
2.2.	Formelle Verfassungsmäßigkeit	5
2.3.	Materielle Verfassungsmäßigkeit	7
2.3.1.	Freiheitsrechte	7
2.3.1.1.	Legitimes Ziel	7
2.3.1.2.	Geeignetheit	8
2.3.1.3.	Erforderlichkeit	9
2.3.1.4.	Angemessenheit	11
2.3.2.	Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	13
<b>3.</b>	<b>Tabellarische Übersicht zur Rechtsprechung zur 2G- Regelung</b>	<b>15</b>

## 1. Fragestellung und Überblick

Der Sachstand befasst sich mit der Frage, welche allgemeinen Leitlinien aus der Rechtsprechung bezüglich bestehender 2G-Regelungen in den Bundesländern abgeleitet werden können.<sup>1</sup> 2G bedeutet, dass nur gegen COVID-19 geimpfte Personen oder solche, die innerhalb der letzten drei bzw. sechs Monate von einer Infektion mit dem Coronavirus genesen sind, Zutritt zu bestimmten Räumlichkeiten oder Einrichtungen erhalten. Für Kinder und Jugendliche werden in den entsprechenden Infektionsschutzverordnungen der Länder regelmäßig Ausnahmen vorgesehen.<sup>2</sup>

Aufgrund der hohen Anzahl an einschlägigen Gerichtsentscheidungen sind im Folgenden gut 20 exemplarische Entscheidungen ausgewertet. Viele Argumentationen und rechtliche Bewertungen finden sich zugleich in mehreren Entscheidungen, auch über die Grenzen der einzelnen Bundesländer hinweg. Eine Übersicht zu den bislang ergangenen Entscheidungen findet sich am Ende des Sachstandes (Punkt 3.).

**Zusammenfassend** lässt sich feststellen, dass die Gerichte die **2G-Regelungen** insbesondere für den Einzelhandel zum weit **überwiegenden** Teil für **rechtmäßig** halten. Allenfalls bestünden Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz, wenn vergleichbare Einrichtungen und Veranstaltungen unterschiedlich behandelt werden (Punkt 2.3.2.). Eine wesentliche **Ausnahme** stellt die Entscheidung des **OVG Niedersachsen**<sup>3</sup> vom 16. Dezember 2021 dar, aufgrund der die 2G-Regelung in Niedersachsen vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde. Dieser Entscheidung wurde jedoch von mehreren anderen Gerichten ausdrücklich widersprochen. Diese gegenteiligen Entscheidungen sind vor allem deshalb hervorzuheben, weil es sich mehrfach um die Auseinandersetzung mit den gleichen Argumenten handelte, da der Antragsteller jeweils ein Geschäft derselben Einzelhandelskette war und den Entscheidungen erkennbar weitgehend identische Schriftsätze zugrunde lagen. Dennoch ist insgesamt zu betonen, dass sich die Entscheidungen stets nur auf das spezifische – häufig (nur) in Einzelheiten abweichende – Landesrecht beziehen und somit nur **bedingt vergleichbar** sind.

Seit dem 19. Januar 2022 sind weitere Entscheidungen hinzugetreten, wonach in drei Bundesländern die zugrundeliegenden 2G-Regelungen aufgrund **fehlender Bestimmtheit, Normklarheit und Kohärenz** vorläufig außer Vollzug gesetzt wurden (Punkt 2.2.).

## 2. Leitlinien der Rechtsprechung zu 2G

### 2.1. Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz

Gerichtsentscheidungen zu 2G-Regelungen sind bislang weit überwiegend in Normenkontrollverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Die darin beantragten einstweiligen Anordnungen dürfen nur dann ergehen, wenn dies zur **Abwehr schwerer Nachteile** oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Den Prüfungsmaßstab bildet die Erfolgsaussicht in der Hauptsache,

---

1 Vgl. allgemein zu potentiellen 2G-Regelungen auch Warg, NJOZ 2022, 65.

2 Vgl. exemplarisch § 5 Abs. 1 S. 1 aE Fünfzehnte Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

3 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21.

soweit diese bereits erkennbar ist. Wenn der Antrag im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich unzulässig oder unbegründet wäre, dann ist auch kein einstweiliger Rechtsschutz geboten.

Wenn die Prüfung ergibt, dass der Antrag im Hauptsacheverfahren voraussichtlich begründet wäre, also Erfolg hätte, dann spricht dies für eine vorläufige Außervollzugsetzung der angegriffenen Regelung. Diese kann angeordnet werden, wenn durch den Vollzug der Regelung Nachteile drohten, die so gewichtig sind, dass „eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist.“<sup>4</sup>

Sind die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens in der Hauptsache nicht abzuschätzen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die Folgen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Hauptsacheverfahren aber keinen Erfolg hätte, miteinander abzuwägen. „Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, also so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist“<sup>5</sup>, § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).<sup>6</sup>

## 2.2. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die Gerichte stellen durchgehend fest, dass die angegriffenen 2G-Regelungen mit der **Ermächtigungsgrundlage** nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vereinbar sind.<sup>7</sup> Die Ermächtigungsgrundlage ist auch hinreichend bestimmt.<sup>8</sup>

Es stellt auch keinen Verfassungsverstoß dar, dass die 2G-Regelungen durch eine Rechtsverordnung eingeführt wurden und nicht durch ein Gesetz. Zu einer grundrechtseinschränkenden Regelung ist neben dem parlamentarischen Gesetzgeber auch der Ordnungsgeber befugt, solange dieser aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage tätig wird.<sup>9</sup>

---

4 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 46.

5 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 46.

6 Vgl. zum gesamten Prüfungsmaßstab: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 46; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 22; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 20; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 9 ff.; Schoch, NVwZ 2022, 1.

7 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 138, 50 ff.; VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 22; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 25; OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 12, 24 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 31 f.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 13 f.

8 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 20.

9 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 20; im Ergebnis auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 25.

§ 28a Abs. 7 Nr. 4 IfSG regelt als Ermächtigungsgrundlage, dass „unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite [...] folgende Maßnahmen notwendige **Schutzmaßnahmen** im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein [können], soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind: (...) [4.] die **Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen** sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende **Beschränkungen des Zugangs** in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten **Betrieben, Gewerben, Einrichtungen**, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen“<sup>10</sup>. Dabei lässt sich nach der Rechtsprechung der Ermächtigungsgrundlage nicht entnehmen, „dass der Nachweis einer Negativtestung auf das Coronavirus stets dem Nachweis der Impfung oder Genesung gleichgestellt werden muss.“<sup>11</sup> Die grammatikalische Auslegung ließe ein Wortverständnis im ausschließenden Sinn zu („oder“) und auch der Sinn und Zweck der Norm, der in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich werde, sowie der Normzusammenhang mit § 28c IfSG und der Schutzausnahmeverordnung machten dies deutlich.<sup>12</sup>

Wegen fehlender Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht aufgrund **mangelnder Bestimmtheit** der 2G-Regelung und deren Ausnahmen hat der **VGH Bayern** am 19. Januar 2022 diese vorläufig außer Vollzug gesetzt. Aus § 28a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 7 Satz 3 IfSG, ergebe sich, dass der Verordnungsgeber, wenn er einzelne wirtschaftliche Bereiche von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen ausnehme, selbst hinreichend bestimmt regeln und Klarheit darüber herstellen müsse, welche Bereiche der Beschränkung unterfallen und welche nicht.<sup>13</sup> Diese Regeln müssten zudem kohärent sein. „Insbesondere muss der Verordnungsgeber alle wesentlichen Fragen der Abgrenzung zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Bereichen selbst beantworten und darf sie nicht auf die Ebene des Normenvollzugs und dessen gerichtlicher Kontrolle verlagern. Denn der Gestaltungsauftrag, die soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Relevanz einzelner Bereiche zu gewichten und nach dem Ergebnis der Gewichtung ggf. eine Auswahl zu treffen, obliegt originär der jeweils handelnden Infektionsschutzbehörde (...).“<sup>14</sup> Weder aus dem Verordnungstext noch aus dessen Begründung gehe mit hinreichender Gewissheit hervor, welche Ladengeschäfte unter die 2G-Regel fallen. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit Mischsortiment und Ausnahmen für Waren des täglichen Bedarfs.<sup>15</sup> Dieser Entscheidung schlossen sich inhaltlich auch das VG Frankfurt am Main<sup>16</sup> und das

---

10 Hervorhebung nur hier.

11 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 22; im Ergebnis auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 25; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 20.

12 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 22. Siehe auch: VerfGH Bayern, Entscheidung vom 5. Januar 2022, Vf. 63-VII-21, Rn. 22.

13 VGH Bayern, Beschluss vom 19. Januar 2022, 20 NE 21.3119, Rn. 20. Dazu Ruttloff/Wagner, COVuR 2022, 65.

14 VGH Bayern, Beschluss vom 19. Januar 2022, 20 NE 21.3119, Rn. 22.

15 VGH Bayern, Beschluss vom 19. Januar 2022, 20 NE 21.3119, Rn. 23 ff.

16 VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 31. Januar 2022, L 182/22.F.

---

OVG Saarland<sup>17</sup> an. Ersteres zog zudem für die Auslegung des Begriffs der Grundversorgung das Sozialgesetzbuch II heran, das auch Kleidung darunter fasst. Daher müssten insoweit auch **Mode-geschäfte** von den Ausnahmen zur 2G-Regelung erfasst sein.

### 2.3. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die aufgestellten 2G-Regelungen werden seitens der Rechtsprechung stets auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüft.

#### 2.3.1. Freiheitsrechte

Als einschlägige Freiheitsrechte werden primär die **Allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG für die nichtimmunisierten potentiellen Kunden und die **Berufsfreiheit der Einrichtungsbetreiber** aus Art. 12 Abs. 1 GG geprüft und ein **Eingriff** in diese Grundrechte auch bejaht.<sup>18</sup> Gelegentlich wird – bei Zugangsbeschränkungen im Kunst- und Bildungsbereich – auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG<sup>19</sup> in die Prüfung einbezogen. Ein Eingriff in das von der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs wird in mehreren Entscheidungen abgelehnt.<sup>20</sup>

Ein Eingriff in Grundrechte ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn dieser ein legitimes Ziel verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

##### 2.3.1.1. Legitimes Ziel

Als **Ziele der Regelungen** arbeiten die Gerichte den Gesundheitsschutz der Bürger sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems heraus und akzeptieren diese durchgehend als **legitim**.<sup>21</sup> Der Verordnungsgeber handle hier zur Erfüllung der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

---

17 OVG Saarland, Beschluss vom 21. Januar 2021, 2 B 295/21.

18 Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 53; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 141; OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 8; OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 103, 105.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 82.

19 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 28.

20 OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 8, 12; bereits einen Eingriff ablehnend: OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 103; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 82; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 38.

21 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 152 ff., 58 ff., 64 ff.; OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 12. Nach OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 29 „zweifelsohne“, ebenso: OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 39 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 24.

grundsätzlich ergebenden **Schutzpflicht** für Leben und Gesundheit der Bürger,<sup>22</sup> sowie zum Schutz von Risikogruppen.<sup>23</sup> „Auch das weitere Ziel, Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte wieder weitgehend zu ermöglichen, ist legitim (und verfassungsrechtlich geboten [...]).“<sup>24</sup>

Teilweise wird argumentiert, dass der Staat eine verfassungsrechtliche **Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit habe** und somit zum Handeln grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern auch **verfassungsrechtlich verpflichtet** sei.<sup>25</sup> Dabei habe „der Staat stets einen **verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Freiheit der einen und dem Schutzbedarf der anderen zu schaffen** (...). Für eine Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen sprechen angesichts der Gefahren, die ein ungehindertes Infektionsgeschehen für Leib und Leben der Menschen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems mit sich bringen kann, aber gute Gründe.“<sup>26</sup>

„Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die mit den Maßnahmen bezweckte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht nur an den schwer an COVID-19 Erkrankten zu orientieren ist, sondern auch die anderen schwer Erkrankten und einer Hospitalisierung bedürftigen Patienten - also selbst Ungeimpfte - in den Blick zu nehmen hat, bei denen medizinisch notwendige, aber aufschiebbare Behandlungen zurückgestellt werden müssen, es also nicht allein oder vorrangig um ‚aufgedrängten‘ und grundsätzlich verzichtbaren höheren Eigenschutz für - getestete oder nicht getestete - ungeimpfte Personen geht.“<sup>27</sup>

#### 2.3.1.2. Geeignetheit

Die 2G-Regelungen seien zudem **geeignet**, Kontakte zu reduzieren und so Ansteckungen mit dem Coronavirus in den erfassten Einrichtungen „zu verhindern oder zumindest auf immunisierte Personen zu beschränken, damit einer **Verbreitung von Covid-19 entgegenzuwirken** und das **Risiko schwerer Krankheitsverläufe** mit der Folge der Überlastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten zu verringern.“<sup>28</sup> Nach der Risikoeinschätzung des RKI erweist sich derzeit das Gesamtrisiko für geimpfte Personen, an Covid-19 schwer zu erkranken, als ‚moderat‘, für ungeimpfte

---

22 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 157; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 49; siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, 1 BvR 781/21, Rn. 172 ff. („Bundesnotbremse I“).

23 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 5. Januar 2022, Vf. 63-VII-21, Rn. 19.

24 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 82.

25 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 22.

26 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 22, Hervorhebung nur hier.

27 VerfGH Sachsen, Beschluss vom 24. November 2021, Vf. 104-II-21, Rn. 37.

28 Fußnote nicht im Original. Vergleichbare Aussagen auch bei OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 31 ff.; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 22; OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 29 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 52 ff.



oder nur einfach geimpfte Personen hingegen als ‚sehr hoch‘.<sup>29</sup> „Nach den Erkenntnissen des RKI belegen Daten (...), dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden **COVID-19-Impfstoffe** SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maß verhindern, die Virusausscheidung bei geimpften infizierten Personen kürzer als bei ungeimpften ist, und in der Summe das Risiko, dass Menschen trotz Impfung PCRpositiv werden und das Virus übertragen, auch unter der Deltavariante deutlich vermindert ist (...). Gleiches gilt für Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als sechs Monate zurückliegt (...). Eine andere Bewertung gebieten derzeit auch die sogenannten **Impfdurchbrüche** nicht. Diese zeigen lediglich, dass (ebenso wie andere Schutzmaßnahmen auch) eine Impfung keinen vollständigen, einhundertprozentigen Schutz bietet. Gemessen an der Zahl der insgesamt geimpften Personen und der insgesamt neu infizierten Personen ist der Anteil der sog. Impfdurchbrüche aber gering und stellt die Effektivität der Corona-Schutzimpfung nicht grundlegend infrage.“<sup>30</sup>

Das OVG Niedersachsen stellt darüber hinaus aber fest, dass aufgrund von vielen Ausnahmen von der 2G-Regelung insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel deren **Eignung reduziert** sei.<sup>31</sup>

Die Sieben-Tage-Inzidenz, an die die 2G-Regelungen teilweise geknüpft sind, sowie die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz sind nach der Rechtsprechung rechtsfehlerfrei als **Indikatoren** geeignet, um gravierende Gefahren für die intensivmedizinische Versorgung in einem Land anzuzeigen.<sup>32</sup> Der Ordnungsgeber müsse aber alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigen, um auch in einer unsicheren Lage wie beispielsweise bei einem neuartigen Infektionsgeschehen alle abwägungsrelevanten Informationen zu erhalten.<sup>33</sup>

### 2.3.1.3. Erforderlichkeit

Die 2G-Regelungen werden von der Rechtsprechung für die Erreichung dieser Ziele auch als **erforderlich** angesehen.<sup>34</sup> Andere, mildere Mittel, die dem Ordnungsgeber zur Verfügung stünden, seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei eine **Testpflicht** für nicht-immunisierte Personen (3G) **„nicht gleichermaßen geeignet**, da nur-getestete Personen vor schwerwiegenden Krankheitsverläufen bei einer Infektion - im Gegensatz zu geimpften oder genesenen Personen - überhaupt nicht

---

29 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 45, Hervorhebung nur hier.

30 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 26, Hervorhebung nur hier. Siehe auch: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 89; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 5. Januar 2022, Vf. 63-VII-21, Rn. 20; OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 34.

31 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 33.

32 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 91. Zur Sieben-Tage-Inzidenz auch: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, 1 BvR 781/21, Rn. 198 ff. („Bundesnotbremse I“).

33 Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, 1 BvR 781/21, Rn. 170 f., 185 ff., 217 ff. („Bundesnotbremse I“).

34 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 45, Hervorhebung nur hier.

geschützt sind und nach derzeitigem Kenntnisstand die Infektion auch in stärkerem Ausmaß und für einen längeren Zeitraum weiterverbreiten können.“<sup>35</sup>

Für **zweifelhaft, aber nicht klar zu verneinen** hält das OVG Niedersachsen die Erforderlichkeit der 2G-Regelung: „Der Senat hat bereits mehrfach beanstandet, dass verlässliche und **nachvollziehbare Feststellungen zur tatsächlichen Infektionsrelevanz** des Geschehens in Betrieben und Einrichtungen des **Einzelhandels fehlen**. (...) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Erforschung von Infektionsumfeldern durch den Antragsgegner intensiviert worden wäre, um die Zielgenauigkeit seiner Schutzmaßnahmen zu erhöhen. Der vom RKI [Robert Koch-Institut] jeweils donnerstags veröffentlichten Tabelle mit gemeldeten COVID-19-Fällen, die von den Gesundheitsbehörden einem Ausbruch zugeordnet werden konnten, geordnet nach Infektionsumfeld (Setting) und Meldewoche (...), sind keine auf das Geschehen in Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels zurückzuführenden Infektionsfälle zu entnehmen.“<sup>36</sup> Zudem sei wegen einer verkürzten Verweildauer in Einzelhandelsgeschäften, der geringeren Kundendichte, der Möglichkeit von weiteren Schutzvorrichtungen und der besseren Durchsetzbarkeit der Maskenpflicht die Situation nicht mit der Infektionsgefahr etwa in Diskotheken oder Sport- und Freizeitstätten vergleichbar.<sup>37</sup> Auch das RKI habe in seiner ControlCOVID-Strategie<sup>38</sup> für den Einzelhandel keine 2G-Regelung vorgeschlagen, sondern 3G selbst bei hohem Infektionsgeschehen genügen lassen.<sup>39</sup> Zudem sieht das Gericht eine **3G-Regel** sowie das verpflichtende Tragen einer **FFP2/KN95-Schutzmaske** als entsprechendes **milderes Mittel** an, das einen Schutz biete, der dazu führe, dass das Infektionsrisiko im Einzelhandel nahezu zu vernachlässigen sei.<sup>40</sup>

Dieser Bewertung treten das **OVG Saarland**,<sup>41</sup> das **OVG NRW**<sup>42</sup> und das **OVG Thüringen**<sup>43</sup> mit ihren Entscheidungen Ende Dezember 2021 **ausdrücklich entgegen**. Insbesondere sei die vom OVG Niedersachsen herangezogene ControlCOVID-Strategie des RKI am 21. Dezember 2021 ergänzt

---

35 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 46, Hervorhebung nur hier. Ebenso: OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 85 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 77.

36 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 35, Hervorhebung nur hier.

37 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 36.

38 RKI, Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 (Stand: 22. September 2021), abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-09-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-09-22.pdf?__blob=publicationFile).

39 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 37.

40 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 38 ff.

41 OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 12.

42 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 68 ff.

43 OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 57 ff.

worden<sup>44</sup> und aufgrund der Virusvariante Omikron eine „maximale Kontaktbeschränkung“ gefordert worden.<sup>45</sup> Darin wird **2G für den Einzelhandel** und eine 3G-Regelung auch für den Zugang zu Geschäften des täglichen Bedarfs gefordert. „Auch eine **FFP2-Maskenpflicht** ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel. Sie wäre insoweit schon kein milderes Mittel, weil derzeit immunisierte Personen nur zum Tragen einer medizinischen Maske, die kostengünstiger ist und die jedenfalls teilweise vom Tragekomfort als angenehmer empfunden wird, verpflichtet sind. Selbst wenn man eine FFP2-Maskenpflicht im Hinblick auf die für immunisierte Personen nur gering verschärfte Eingriffsintensität und unter Würdigung des Umstands, dass eine solche ohnehin bereits in anderen Bereichen gilt, als milderes Mittel qualifizierte, (...) wäre sie jedenfalls – ebenso wie die anderen von der Antragstellerin genannten Hygienemaßnahmen – nicht gleich geeignet.“<sup>46</sup> Ein zudem für die Argumentation von den jeweiligen Antragsteller und dem OVG Niedersachsen herangezogenes **Gutachten von Nagel/Müller** zur Relevanz des Einzelhandels für das Infektionsgeschehen beziehe sich noch auf die Alphavariante des Coronavirus und sei daher bei Delta/Omikron<sup>47</sup> nicht genügend aussagekräftig.<sup>48</sup>

#### 2.3.1.4. Angemessenheit

Auch die **Angemessenheit** der 2G-Regelung steht in der überwiegenden Rechtsprechung nicht im Zweifel. Das Gewicht der mit der 2G-Regelung verbundenen Grundrechtseingriffe stehe bislang nicht außer Verhältnis zu den Regelungszielen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung der (intensiv-)medizinischen Behandlungskapazitäten zu vermeiden.<sup>49</sup> Einzubeziehen sei im Rahmen der Prüfung der allgemeinen Handlungsfreiheit auch die Bedeutung der betroffenen Betriebe und Einrichtungen für die Grundrechtsausübung der Betroffenen,<sup>50</sup> die jenseits der erfassten Einrichtungen frei agieren können. Ebenfalls sei zu berücksichtigen, dass die Regelungen grundsätzlich **befristet** sind<sup>51</sup> und somit regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Ver-

- 
- 44 Siehe RKI, ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron (Stand 21. Dezember 2021), abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.pdf?__blob=publicationFile).
- 45 OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 12; ähnlich auch: OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 68.
- 46 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 91 ff.
- 47 Zu Omikron aktuell ausführlich: VerfGH Bayern, Entscheidung vom 28. Januar 2022, Vf. 65-VII-21, Rn. 27 ff.
- 48 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 95; identisch OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 66; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 26; ähnlich OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 29.
- 49 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 47; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 158; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 28.
- 50 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 47.
- 51 VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 47; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 158.

hältnismäßigkeit hin überprüft werden. Zudem kommt dem Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung des Schutzkonzepts hier ein weiter **Einschätzungs- und Prognosespielraum** zu.<sup>52</sup> In seinem Beschluss zur „Bundesnotbremse I“ hat auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass für die Entscheidung über die Abwehr einer drängenden Infektionsgefahr bei Bestehen von Unsicherheiten dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum zukomme.<sup>53</sup>

Für **derzeit unangemessen** hielt Mitte Dezember 2021 hingegen das **OVG Niedersachsen** die 2G-Regelung. Dabei stellte das Gericht insbesondere auf die zu dem Zeitpunkt bestehende Pandemielage und das konkrete Infektionsgeschehen sowie die Situation in den Krankenhäusern ab und hielt diese für milde, jedenfalls aber „beherrschbar“.<sup>54</sup> Der Einzelhandel leiste zudem nach dem bereits erwähnten Gutachten von Nagel/Müller nur einen Beitrag von 0,01 bis 0,1 zum R-Wert.<sup>55</sup> „In dieser Relation - beherrschbares Infektionsgeschehen, geringe Wirkung der Infektionsschutzmaßnahme und erhebliche Grundrechtseingriffe - erweist sich das Verbot des Zutritts zu Betrieben oder Einrichtungen des Einzelhandels für ungeimpfte Kunden (...) derzeit als unangemessen. Ohne die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus in Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels versucht oder auch nur ernsthaft in Betracht gezogen zu haben, ist nicht ersichtlich, dass das Verbot momentan zur Beherrschung des Infektionsgeschehens notwendig sein könnte.“<sup>56</sup> Auch die bisherigen Erkenntnisse zur Virusvariante **Omikron** geböten keine andere Bewertung.<sup>57</sup>

Diesen Wertungen **widersprechen** das **OVG NRW** sowie das **OVG Thüringen** wiederum ausdrücklich und weisen insoweit unter anderem darauf hin, dass ein Einfluss von 0,1 auf den R-Wert nicht irrelevant sei.<sup>58</sup> Auch das Infektionsgeschehen und die Situation auf den Intensivstationen werden vom OVG NRW als „weiterhin sehr angespannt“ bewertet.<sup>59</sup> Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass die Gruppe der potentiellen Kunden in NRW relativ groß sei und daher wenig Einschränkung des Kundenkreises für die Einzelhändler drohe. Zum Entscheidungszeitpunkt seien bereits 73,5 Prozent der Bevölkerung vollständig geimpft, hinzu träten die Kinder und Jugendlichen bis

---

52 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 24; VGH Bayern, Beschluss vom 8. Dezember 2021, 20 NE 21.2821, Rn. 47; OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 98.

53 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, 1 BvR 781/21, Rn. 142, 185, 204 f., 217 („Bundesnotbremse I“).

54 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 50 ff.

55 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 52.

56 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 54.

57 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 55 ff.

58 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 72; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 64.

59 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 111.

einschließlich 15 Jahren, Genesene und Personen mit ärztlichem Attest, laut dem sie nicht geimpft werden können.<sup>60</sup>

In einer weiteren Entscheidung hielt das OVG Niedersachsen auch eine 2G-Regelung bei **Sportanlagen unter freiem Himmel** im Fall von Individualsportarten (Golf, Tennis, Leichtathletik) für unangemessen, da dort ein erhöhtes Infektionsrisiko fernliegend sei.<sup>61</sup>

### 2.3.2. Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Die **Ungleichbehandlung** i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG **von Ungeimpften und Geimpften** ist nach der gesamten Rechtsprechung verfassungsrechtlich gerechtfertigt.<sup>62</sup> Sie sei auch nicht willkürlich. „Dieser Differenzierung liegt im Kern die Annahme (...) zugrunde, dass Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder im Sinne der Verordnung genesen sind, typischerweise gut gegen Neuinfektionen und gegen die Übertragung des Virus geschützt sind, während dies bei nicht-immunisierten Personen typischerweise nicht in gleichem Maße der Fall ist“.<sup>63</sup> Dies gilt auch hinsichtlich des Risikos für schwere Krankheitsverläufe.<sup>64</sup>

Die meisten Gerichtsentscheidungen sehen auch in Bezug auf die Differenzierung zwischen den verschiedenen von der **2G-Regelung betroffenen Einrichtungen**, Zusammenkünften von Personen oder Betrieben keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Die differenzierende Behandlung sei insbesondere aufgrund unterschiedlicher Infektionsrisiken gerechtfertigt, aber auch aufgrund anderer Gründe zum Wohle der Allgemeinheit. Insoweit sei es dem Ordnungsgeber ausdrücklich erlaubt, die Bedeutung der Geschäfte und Einrichtungen nach der spezifischen Relevanz des jeweiligen Lebensbereichs für die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern des Alltagsbedarfs zu berücksichtigen.<sup>65</sup>

Gemessen am Willkürmaßstab werden aber nicht alle Ungleichbehandlungen seitens der Gerichte gerechtfertigt. Der **VGH Baden-Württemberg** weist insoweit vor allem auf die Diskrepanz zwischen der von der 2G-Regelung ausgenommenen Möglichkeit (bei bestehender Testnachweispflicht) des Besuchs von **Veranstaltungen von Kirchen** sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechenden Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften im Vergleich zu sonstigen Veranstaltungen, bei denen unbekannte Menschen aufeinanderträfen, hin.

---

60 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 120 ff.; vergleichbar argumentiert auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 34.

61 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25. Januar 2022, 14 MN 121/22, Rn. 39 f.

62 VerfGH Bayern, Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Vf. 60-VII-21, Rn. 27.

63 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 121 (sowie Rn. 166).

64 Siehe dazu allgemein OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 148 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 96; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 28. Januar 2022, Vf. 65-VII-21, Rn. 31.

65 OVG Thüringen, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 3 EN 775/21, Rn. 91 ff. m.w.N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 40 f.

In rein infektionsschutzrechtlicher Sicht würden sich diese nicht unterscheiden. Hier sei eine Angleichung der Regelungen zu prüfen.<sup>66</sup> Die Ausnahme von **Bestattungen**, Urnenbeisetzungen und Totengebeten von der 2G-Regelung sei hingegen weniger bedenklich, da durch diese dem hohen gesellschaftlichen Gut, „im Todesfall und der damit oft für die Hinterbliebenen verbundenen Ausnahmesituation eine würdige Bestattung zu gewährleisten“ Rechnung getragen würde, was auch in der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG wurzele.<sup>67</sup>

Das **OVG Niedersachsen** stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen **Betrieben des Einzelhandels** fest. Es „dürfte zwar der abstrakte Ansatz des Ordnungsgebers, Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit ‚Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung‘ von der 2-G-Regelung auszunehmen und zu diesen Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels auch Ungeimpften weiterhin den Zutritt zu gewähren (...), nicht zu beanstanden sein. Dies gilt aber nicht für die konkrete Umsetzung (...). Nachvollziehbare sachliche Gründe dafür, dass einerseits zwar Gartenmarktgüter (...), Güter des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels (...) und Güter zur Reparatur und Instandhaltung von Elektronikgeräten (...) zu den ‚**Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung**‘ gezählt werden, andererseits aber **Baumärkte** (...) uneingeschränkt der 2-G-Regelung unterworfen bleiben, ergeben sich nicht aus der Ordnungsbegründung (...), nicht aus dem Vorbringen des Antragsgegners im Verfahren (...) und sind für den Senat auch sonst nicht offensichtlich.“<sup>68</sup>

Auch das **OVG Saarland** sieht eine Differenzierung zwischen Geschäften mit einem **Mischsortiment** („low budget“-Kleidung/Haushaltswaren) und dem von der 2G-Regelung ausgenommenen Einzelhandel zur Grundversorgung kritisch. Es betont, dass beispielsweise Großmärkten vergleichbare „**Aktionsangebote**“ erlaubt seien, ohne dass diese dadurch von der 2G-Regelung erfasst würden.<sup>69</sup> Das OVG NRW und das OVG Schleswig-Holstein sehen die Differenzierung trotzdem noch aus Praktikabilitäts- und Infektionsschutzgründen gerechtfertigt.<sup>70</sup>

Gerichtlich betont wurde auch, dass aus der Tatsache, dass in einem anderen Bundesland für den gleichen Typ des Einzelhandels, z.B. **Schuhgeschäfte**, eine andere Regelung getroffen wurde, und diese dort nicht von der 2G-Regelung umfasst seien, kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz abzuleiten sei. Nach diesem sei eine Gleichbehandlung nur im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesetz- bzw. Ordnungsgebers geboten.<sup>71</sup>

---

66 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 163 f.

67 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2021, 1 S 3528/21, Rn. 165.

68 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, 13 MN 477/21, Rn. 63, Hervorhebung nur hier.

69 OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 13 ff.

70 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 146; ebenso OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. Dezember 2021, 3 MR 31/21, Rn. 43. Siehe auch VerfGH Bayern, Entscheidung vom 28. Januar 2022, Vf. 65-VII-21, Rn. 33.

71 OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2021, 13 B 1928/21.NE, Rn. 163.

Die aufgezeigten Schwerpunkte der Rechtsprechung machen insofern deutlich, dass in jedem Fall nur die konkret bestehende Regelung beurteilt wurde und daher die Ergebnisse und Wertungen der Gerichte nur eingeschränkt übertragbar sind.<sup>72</sup>

### 3. Tabellarische Übersicht zur Rechtsprechung zur 2G-Regelung

Im Folgenden wird tabellarisch die Rechtsprechung in den Bundesländern zu 2G-Regelungen in unterschiedlichen Kontexten aufgezeigt. Diese Übersicht verdeutlicht, dass Entscheidungen aus einem Bundesland nicht ohne weiteres auf die Regelungen in einem andern Land übertragbar sind. Es handelt sich vielmehr immer um individuelle Entscheidungen, die dem jeweiligen Verfahrensgegenstand, der Regelung und dem jeweiligen Pandemiegeschehen angepasst sind, aber häufig auch maßgeblich vom Vortrag der jeweiligen Verfahrensbeteiligten abhängig sind. Zudem zeigt die Tabelle die hohe Anzahl der Entscheidungen in diesem Bereich auf, wobei insoweit keine Vollständigkeit garantiert wird.

Stattgegeben (+)/ Abgelehnt (-)	Gericht	Gegenstand	Datum Aktenzeichen	Quelle
-	OVG Baden-Württemberg	Kontaktbeschränkungen, Zutrittsverbote	17.12.2021 Az. 1 S 3528/21	<a href="#">Link</a>
+	OVG Baden-Württemberg	Universitäre Veranstaltungen; Private Zusammenkünfte, Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen, Verkehrswesen	15.12.2021 Az. 1 S 3670/21	<a href="#">Link</a>
-				
+	VGH Bayern	Einzelhandel (Beleuchtungsgeschäft)	19.1.2022 Az. 20 NE 21.3119	<a href="#">Link</a>
-	VGH Bayern	Einzelhandel (Bekleidungsgeschäft)	29.12.2021 Az. 20 NE 21.3037	<a href="#">Link</a>
-	VGH Bayern	Zugang zu Präsenzunterricht an Hochschulen	27.12.2021 Az. 20 NE 21.2977	<a href="#">Link</a>
-	VGH Bayern	Einzelhandel (Spielwarengeschäft)	17.12.2021 Az. 20 NE 21.3012	<a href="#">Link</a>
-	VGH Bayern	§ 5 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffend den Zugang zu bestimmten geschlossenen Räumen und Dienstleis- tungen	8.12.2021 Az. 20 NE 21.2821	<a href="#">Link</a>
-	VerfGH Bayern	Popularklage u.a. gegen §§ 3, 4 und 5 der 15. Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung	28.1.2022 Az. Vf. 65-VII-21	<a href="#">Link</a>
-	VerfGH Bayern	Popularklage, unter anderem Außervoll- zugsetzung von § 5 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	7.12.2021 Az. Vf. 60-VII-21	<a href="#">Link</a>

72 So auch ausdrücklich: OVG Saarland, Beschluss vom 27. Dezember 2021, 2 B 282/21, Rn. 12.

Stattgegeben (+)/ Abgelehnt (-)	Gericht	Gegenstand	Datum Aktenzeichen	Quelle
-	VerfGH Bayern	Popularklage gegen §§ 3, 4 und 5 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	5.1.2022 Az. Vf. 63-VII-21	Juris
-	VG Berlin	Einzelhandel (Kaufhäuser)	23.12.2021 Az. 14 L 632/21	<a href="#">Link</a>
-	VerfGH Brandenburg	2G-Regelung in Brandenburg insgesamt	Pressemitteilung vom 10.12.2021 Az. VfGBbg 24/21 EA	<a href="#">Link</a>
-	OVG Bremen	Einzelhandel (Textilsortiment sowie Wohn- und Dekorationsartikel und Schmuck)	4.1.2022 Az. 1 B 479/21	<a href="#">Link</a> Über- sicht: <a href="#">Link</a>
+	VG Frankfurt a.M.	Einzelhandel (Mode) (bisher nur Pressemitteilung)	31.1.2022 Az. 5 L 182/22.F	<a href="#">Link</a>
+	OVG Niedersachsen	Sportanlagen im Freien	25.1.2022 Az. 14 MN 121/22	<a href="#">Link</a>
+	OVG Niedersachsen	Einzelhandel (Mischsortiment)	16.12.2021 Az. 13 MN 477/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Niedersachsen	2G in Theatern, Kinos, ähnlichen Kultureinrichtungen, Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks;	10.12.2021 Az. 13 MN 462/21	<a href="#">Link</a>
+		2G + bei körpernahen Dienstleistungen		
-	OVG Niedersachsen	Nutzung von Sportanlagen	8.12.2021 Az. 13 MN 463/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Nordrhein-Westfalen	Einzelhandel (Schuhgeschäft)	28.12.2021 Az. 13 B 1928/21.NE	<a href="#">Link</a>
-	OVG Nordrhein-Westfalen	Weihnachtsmärkte, Sporteinrichtungen, gastronomische Angebote, Kontaktbeschränkungen	23.12.2021 Az. 13 B 1901/21.NE	<a href="#">Link</a>
-	OVG Nordrhein-Westfalen	Einzelhandel (Mischsortiment)	22.12.2021 Az. 13 B 1858/21.NE	<a href="#">Link</a>
-	VG Köln	Zugang zu Theatern	18.11.2021 Az. 7 L 2024/21	<a href="#">Link</a>
+	OVG Saarland	Einzelhandel (Elektronikartikel) (bisher nur Pressemitteilung)	21.1.2021 Az. 2 B 295/21	<a href="#">Link</a>
+	OVG Saarland	Einzelhandel (Mischsortiment)	27.12.2021 Az. 2 B 282/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Saarland	2G-Konzept	20.12.2021 Az. 2 B 278/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Saarland	2G-Konzept	20.12.2021 Az. 2 B 280/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Sachsen	Tanzschulen	30.12.2021 Az. 3 B 451/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Sachsen	Verschiedene 2G-Regelungen	21.12.2021 Az. 3 B 436/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Sachsen	Restaurants	21.12.2021 Az. 3 B 435/21	<a href="#">Link</a>



---

<b>Stattgegeben (+)/ Abgelehnt (-)</b>	<b>Gericht</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Datum Aktenzeichen</b>	<b>Quelle</b>
-	OVG Sachsen	Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars	9.12.2021 Az. 3 B 428/21	<a href="#">Link</a>
+	OVG Sachsen	Wettannahmestellen	8.12.2021 Az. 3 B 417/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Sachsen	2G-Optionsmodell	19.11.2021 Az. 3 B 411/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Sachsen	2G-Optionsmodell	4.11.2021 Az. 3 B 374/21	<a href="#">Link</a>
-	VerfGH Sachsen	Verfassungsbeschwerde gegen verschiedene Regelungen zum Infektionsschutz	2.12.2021 Az. Vf. 114-IV-21, Vf. 115-IV-21	<a href="#">Link</a>
-	VerfGH Sachsen	2G-Optionsmodell	24.11.2021 Az. Vf. 104-II-21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Schleswig-Holstein	Einzelhandel	14.12.2021 Az. 3 MR 31/21	<a href="#">Link</a>
-	OVG Thüringen	Einzelhandel (Mischsortiment)	30.12.2021 Az. 20 NE 21.2946	<a href="#">Link</a>

\*\*\*